

4Az.: 2 A 469/23
3 K 1109/19 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Berufungsbeklagter –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Abteilung I Justizariat
Kölner Straße 262, 51149 Köln

– Beklagte –
– Berufungsklägerin –

wegen

Soldatenrechts (Rückforderung von Studienkosten)
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch ohne mündliche Verhandlung

am 21. Mai 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. September 2023 - 3 K 1109/19 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich nach seinem vorzeitigen Ausscheiden aus der Bundeswehr gegen die Rückforderung von Ausbildungskosten in Höhe von (ursprünglich 14.583,66 €, nach Reduzierung im Zulassungsverfahren) nunmehr noch 7.000,00 €.
- 2 Der Kläger bewarb sich im Jahr 2014 um die Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Ausbildungsgang mit Studium. Mit Verfügung des Bundesamtes vom 1. Dezember 2014 wurde er zum 1. Juli 2015 in die Bundeswehr eingestellt. Mit Urkunde vom 7. April 2015 wurde der Kläger zum Soldaten auf Zeit (SaZ) ernannt. Aufgrund der von ihm abgegebenen Verpflichtungserklärung, 13 Jahre Wehrdienst zu leisten, wurde seine Dienstzeit zunächst auf sechs Monate und zuletzt am 16. November 2015 auf vier Jahre – mithin bis zum 30. Juni 2019 – festgesetzt. Nach der ersten Verwendung im Offiziersanwärterbataillon 2 in Hammelburg studierte der Kläger ab dem 1. Oktober 2016 im Rahmen seines Soldatenverhältnisses im Dienstgrad eines Fahnenjunkers an der H.....-Universität der Bundeswehr in H..... Betriebswirtschaftslehre. Vor Studienantritt war der Kläger über die Erstattungspflicht nach § 56 Abs. 4 Soldatengesetz (SG) belehrt worden.
- 3 Bereits am 8. Februar 2017 beantragte der Disziplinarvorgesetzte bei der Universität gegenüber dem Bundesamt nachdrücklich die Ablösung des Klägers vom Studium, weil es ihm insbesondere an der notwendigen persönlichen sowie intellektuellen Reife für ein erfolgreiches Hochschulstudium fehle. Mit Schreiben vom 10. März 2017 gab das Bundesamt dem Antrag des Disziplinarvorgesetzten statt und löste den Kläger vom Studiengang Betriebswirtschaftslehre ab. Er wurde mit Wirkung vom 2. Mai 2017 zu einem Zwischenpraktikum bis zur Fortsetzung des Offizierslehrgangs kommandiert. Ab Oktober 2017 sollte er am Offizierslehrgang 2 und ab Januar 2018 am Offizierslehrgang 3 der Pioniertruppe teilnehmen.

- 4 Auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten vom 8. August 2017 entließ das Bundesamt mit Bescheid vom 25. August 2017 den Kläger gemäß § 55 Abs. 5 SG fristlos aus der Bundeswehr. Ihm wurde zur Last gelegt, dass er trotz Belehrung über die Rechtslage hinsichtlich der Ausübung von Nebentätigkeiten von Soldaten seit Juli 2016 einer unangemeldeten Nebentätigkeit als Empfehlungsgeber für die P..... GmbH in M....., einer Vermittlerin von Versicherungs- und Bausparverträgen, nachgegangen sei. In dieser Funktion habe der Kläger nachweislich am 21. März 2017 gegenüber einem jungen Kameraden im Mannschaftsdienstgrad unter Vorgabe eines höheren Dienstgrades (Oberfähnrich) für Versicherungsprodukte des Unternehmens geworben. Der Kläger erhob keinen Rechtsbehelf gegen die Entlassungsentscheidung.
- 5 Mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 kündigte das Bundesamt dem Kläger an, ihn zwecks Erstattung der während seiner Dienstzeit entstandenen Studienkosten heranzuziehen und bezifferte die voraussichtliche Höhe der Rückforderung mit weiterem Schreiben vom 27. August 2018 auf ca. 15.000 €. Der Kläger teilte mit Schreiben vom 11. September 2018 mit, er habe sich zum Zeitpunkt seiner Entlassung nicht mehr im Studium befunden. Aus diesem sei er aus gesundheitlichen Gründen im April 2017 herausgenommen und sodann in seine Stammeinheit nach Gera versetzt worden. Es hätten psychische Gründe für seine Ablösung vom Studium vorgelegen. Mit weiterem Schreiben vom 1. Oktober 2018 gab er zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an, ledig zu sein und seit 28. August 2017 als Versicherungsvermittler selbstständig mit einem regelmäßigen monatlichen Einkommen von rund 2.000 € netto tätig zu sein.
- 6 Mit Leistungsbescheid vom 12. Oktober 2018 forderte die Beklagte die Erstattung der Ausbildungskosten des Studiums der Betriebswirtschaftslehre i. H. v. 14.583,66 €, zahlbar in monatlichen Raten von je 500 €, zurück. Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SG müsse ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden gewesen und der nach § 55 Abs. 5 SG entlassen worden sei, die entstandenen Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung erstatten. Der Kläger sei hierüber schriftlich belehrt worden. Er habe vom 1. Oktober 2016 bis 17. April 2017 an der Universität der Bundeswehr in H..... Betriebswirtschaftslehre studiert. Nach der als Anlage beigefügten Kostenzusammenstellung beliefen sich die hierfür entstandenen Kosten auf 14.583,66 €. Ein Verzicht auf Kostenerstattung nach § 56 Abs. 4 Satz 3 SG wegen besonderer Härte komme nicht in Betracht. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Klägers sei angesichts von dessen Nettoeinkommen i. H. v. 2.000 € und einer monatlichen Tilgungsrate von 500 € ausgeschlossen. Ein Vergleich mit den möglicherweise an einer zivilen Universität entstandenen Kosten scheidet aus. Das von dem Kläger erworbene Wissen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre könne von diesem auf vielfältige Weise verwendet werden. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29. April 2019 zurückgewiesen.

- 7 Der hiergegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 7. September 2023 - 3 K 1109/19 - statt und hob die angefochtenen Bescheide auf. Zwar sei der Kläger dem Grunde nach erstattungspflichtig, weil er als ehemaliger Soldat auf Zeit vom 1. Oktober 2016 bis zu seiner Ablösung mit Schreiben vom 10. März 2017 an der Universität der Bundeswehr Betriebswirtschaftslehre studiert habe. Indes liege ein Härtefall vor, der die Beklagte dazu verpflichte, im Hinblick auf die Höhe des Erstattungsbetrages ihr Ermessen auszuüben. Es liege in zweierlei Hinsicht eine Härte im Sinne des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG vor. Zum einen stellten sich die dem Kläger in Rechnung gestellten Kosten für sein Studium als unverhältnismäßig höher da als die Kosten, die er für eine entsprechende Ausbildung außerhalb der Bundeswehr hätte aufwenden müssen. Hinsichtlich der hypothetisch entstandenen Kosten für ein Studium an einer zivilen Universität erachte die Kammer die in der sog. Düsseldorfer Tabelle genannten Unterhaltsbeiträge als geeigneten Maßstab. Nach Ziffer A.7 der Düsseldorfer Tabelle 2016 wie auch 2017 habe der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines nicht bei seinen Eltern wohnenden Studenten in der Regel 735,00 € monatlich betragen. Hieraus ergäben sich für den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 17. April 2017 hypothetische Kosten i. H. v. aufgerundet 5.145,00 €. Unter weiterer Berücksichtigung einer Studiengebühr i. H. v. 300,00 bis 400,00 € pro Semester sei von einem Gesamtbetrag in Höhe von maximal 6.000 € auszugehen. Der Kläger hätte damit im Fall eines zivilen Studiums lediglich 40 % des Betrages aufwenden müssen, den die Beklagte nunmehr von ihm verlange, woraus sich ein grobes Missverhältnis ergebe. Nicht nachvollziehbar sei zudem, weshalb der Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 17. April 2017 zugrunde gelegt werde, nachdem der Kläger bereits mit Schreiben vom 10. März 2017 vom Studium abgelöst worden sei. Gehe man von diesem kürzeren Zeitraum aus, seien sogar nur maximal 5.000,00 € in Ansatz zu bringen. Zum anderen ergebe sich die Härte für den Kläger auch daraus, dass die festgesetzten Kosten gemessen an den im späteren zivilen Berufsleben verwertbaren Spezialkenntnissen unverhältnismäßig hoch seien. Es liege die Annahme nahe, dass der Ertrag des Studiums für den Kläger gegen Null tendiere. Der Disziplinarvorgesetzte habe dem Kläger die Eignung für ein Hochschulstudium an einer der Universitäten der Bundeswehr vollumfänglich abgesprochen. Dem habe auch die Stellungnahme des Studentenfachbereichs vom 8. Februar 2017 entsprochen, wonach dem Kläger sämtliche Voraussetzungen zur Bewältigung eines Hochschulstudiums, vor allem aber kognitive Befähigung sowie der geforderte Leistungswille fehlen würden. Es könne nicht angenommen werden, dass das Scheitern des Studiums bereits in der Orientierungsphase dem Kläger schuldhaft zuzurechnen sei. Nachdem ein Härtefall vorliege, wäre es an der Beklagten gewesen, im Wege des dann eröffneten Ermessens einen gerechten Vorteilsausgleich herbeizuführen.

- 8 Die Beklagte beantragte am 27. Oktober 2023 die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts. Mit Bescheid vom 23. November 2023 änderte sie den streitgegenständlichen Leistungsbescheid vom 12. Oktober 2018 dahingehend ab, dass der Erstattungsbetrag auf 7.000,00 € reduziert wurde. Insoweit wurde zugunsten des Klägers als besondere Härte berücksichtigt, dass diesem mangels Studierfähigkeit kein nennenswerter Nutzen aus dem Studium verbleibe. Zulasten des Klägers sei zu berücksichtigen, dass die aufgewendeten Ausbildungskosten aus Sicht der Beklagten fehlgeschlagen seien. Der Kläger habe durch eine schwerwiegende Verletzung der soldatischen Dienstpflichten seine Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG verursacht. Er habe den Anlass für seine vorzeitige Entlassung in vorwerfbarer Weise gesetzt. Insoweit erscheine die Reduzierung des (für den abgeänderten Zeitraum) neu berechneten Rückforderungsbetrages i. H. v. 11.725,56 € um 40 %, also auf 7.035,34 €, abgerundet auf 7.000 €, als angemessen. Mit Beschluss vom 25. Februar 2025 hat der Senat das Verfahren, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit betreffend den über 7.000 € hinausgehenden Erstattungsbetrag - 7583,66 € - übereinstimmend für erledigt erklärt haben, eingestellt und im Übrigen auf Antrag der Beklagten die Berufung auf der Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 9 Zu ihrer Begründung trägt die Beklagte unter Verweis auf die Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung vom 24. November 2023 vor, der Bescheid in Gestalt des Änderungsbescheids über die Rückforderung von 7.000,00 € sei rechtmäßig. Das Verhältnis der Kosten des Studiums bei der Bundeswehr zu den Kosten für eine entsprechende Ausbildung außerhalb der Bundeswehr begründe keinen Härtefall i. S. v. § 56 Abs. 4 Satz 3 SG. Ein Vergleich mit den dem Kläger hypothetisch entstandenen Kosten für ein Studium an einer zivilen Universität könne hier nicht gezogen werden. Die hypothetischen Umstände eines – einer Beweisführung nicht zugänglichen – alternativen Lebens- oder Ausbildungsweges seien für die Erstattungspflicht irrelevant. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sei anerkannt, dass bei einer Ausbildung in Einrichtungen der Bundeswehr vom Begriff der Ausbildungskosten auch die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen errechneten, anteilig auf die Spezialausbildung des einzelnen Soldaten entfallenden Kosten der erforderlichen Ausbildungseinrichtungen umfasst seien. Zudem sei das Studium an der Universität der Bundeswehr ein in Trimestern organisiertes Intensivstudium verbunden mit einer Individualbetreuung der Studierenden. Die Zahl der Wochenstunden sei höher als an einer zivilen Universität, sodass ein Trimester vom Umfang her einem Semester entspreche. Die Regelstudienzeit betrage für ein Bachelorstudium sieben Trimester oder 2,5 Jahre. Der zeitliche Vorteil gebiete eine kostentechnische Berücksichtigung und stehe der Vergleichbarkeit entgegen. Auch liege das Betreuungsverhältnis zwischen Professorenschaft und Studierenden an einer Universität der Bundeswehr bei 1:18 im Gegensatz zu 1:73 an einer zivilen Universität. Die von Studenten für ein ziviles Studium

zu entrichtenden Gebühren seien nicht an den tatsächlichen Kosten des Lehrbetriebs (Personal- und Sachkosten) ausgerichtet. Zu berücksichtigen sei weiter, dass die an der Universität der Bundeswehr studierenden Soldaten Bezüge entsprechend der Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe erhielten, welche weit über den vergleichbaren Einkünften von zivilen Studenten lägen. Auch sei die vom Verwaltungsgericht herangezogene Berechnungsmethode anhand der Düsseldorfer Tabelle gesetzlich nicht geboten. Der Dienstherr sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gehalten, die günstigste Berechnungsmethode für die zurückgeforderten Ausbildungskosten zu entwickeln. Es genüge die gleichmäßige Anwendung einer realitäts- und sonst sachgerechten Methode zur Kostenermittlung, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trage.

10 Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. September 2023 - 3 K 1109/19 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Die Berufung sei bereits unzulässig. Zur Berufungsbegründung reiche ein bloßer Verweis auf die Begründung im Zulassungsverfahren nicht aus. Im Übrigen werde auf die Erwiderung im Berufungszulassungsverfahren verwiesen. Dort hatte sich der Kläger im Wesentlichen auf die stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts und die hierzu ergangene Begründung berufen.

13 Mit Schreiben vom 16. April und vom 10. Mai 2025 haben die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet. Auf Anforderung des Senats hat die Beklagte unter dem 9. und 13. Mai 2025 die in Fällen der Rückerstattung von ihr regelmäßig herangezogenen Bemessungsgrundsätze sowie weitere Unterlagen zur Kostenermittlung übersandt. Der Kläger hat hierzu unter dem 19. Mai 2025 ergänzend vorgetragen.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte der Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Berufung hat Erfolg, weil sie zulässig und begründet ist. Das Verwaltungsgericht hat der Klage, soweit diese noch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, zu Unrecht stattgegeben, denn der Leistungsbescheid der Beklagten vom 12. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23. November 2023 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 17 1. Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid ist § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Soldatengesetz (in der Fassung vom 4. August 2019, gültig bis 22. Dezember 2023 – ebenso § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SG in der aktuellen Fassung). Hiernach muss ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, die Kosten des Studiums oder der Fachausbildung unter anderem dann erstatten, wenn er nach § 55 Abs. 5 SG entlassen worden ist. Da das Dienstverhältnis des Soldaten auf Zeit entsprechend der eingegangenen Verpflichtung andauern soll, kann der Dienstherr, der für das Studium oder die Fachausbildung eines Soldaten auf Zeit im dienstlichen Interesse erhebliche Kosten aufgewandt hat, regelmäßig davon ausgehen, dass der Soldat die erworbenen Spezialkenntnisse und Fähigkeiten bis zum Ende der Verpflichtungszeit zur Verfügung stellen wird. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis stellen die auf Kosten des Dienstherrn erworbenen Spezialkenntnisse und Fähigkeiten im weiteren Berufsleben einen erheblichen Vorteil dar, während der Dienstherr die Kosten der Ausbildung insgesamt oder teilweise vergeblich aufgewendet hat. Diese Lage erfordert einen billigen Ausgleich, den der Gesetzgeber durch die Normierung eines Erstattungsanspruchs verwirklicht hat (so zur Erstattungspflicht nach § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SG bereits Senatsurt. v. 27. März 2018 - 2 A 108/17 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 SG kann auf die Erstattung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.
- 18 2. Der Kläger ist dem Grunde nach erstattungspflichtig. Er war bis zu seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr am 28. August 2017 Soldat auf Zeit. Seine militärische Ausbildung war mit einem Studium verbunden, weil er vom 1. Oktober 2016 bis zu seiner Ablösung vom Studium mit Schreiben vom 10. März 2017 an der H.....-Universität der Bundeswehr in H..... Betriebswirtschaftslehre studierte. Er wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 25. August 2017 auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten gemäß § 55 Abs. 5 SG fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

- 19 3. Die Beklagte hat für den Erstattungsanspruch zutreffend die tatsächlichen Kosten des Studiums für den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 10. März 2017 in Höhe von 11.725,56 € entsprechend der von der Controllingabteilung der Universität der Bundeswehr ermittelten und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) übersandten Daten zugrunde gelegt (vgl. hierzu die als Anlage zum Änderungsbescheid vom 23. November 2023 vorgelegte Kostenermittlung vom 21. November 2023 sowie die ergänzend unter dem 9. Mai 2025 eingereichten Unterlagen). Die Berechnung beruht auf der Umlage der mitgeteilten Personal- und sonstigen Betriebskosten je Studienplatz und Studienjahr und entspricht den hierzu vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1977 - VI C 105.74 -, juris Rn. 26 f.). Anhaltspunkte, die inhaltliche Zweifel an den angesetzten Rechnungsposten begründen könnten, sind für den Senat nicht ersichtlich und auch vom Kläger nicht substantiiert dargelegt worden; sie ergeben sich insbesondere nicht aus dem Verweis auf Drittmittel im Haushalt der Bundeswehr-Universität M..... im Jahr 1998.
- 20 4. Die im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats noch geltend gemachte Rückforderung (nach Reduzierung des ursprünglich festgesetzten Betrages von 14.583,66 € um mehr als die Hälfte) von nunmehr 7.000,00 € begegnet im Hinblick auf die Anwendung von § 56 Abs. 4 Satz 3 SG im Übrigen keinen rechtlichen Bedenken. Die Ermessensausübung des Beklagten in seinem Bescheid vom 12. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 23. November 2023 lässt keine Fehler erkennen. Ein weitergehender oder gar vollständiger Verzicht auf die Rückforderung aufgrund des Vorliegens einer besonderen Härte ist nicht geboten.
- 21 a) Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist vom Gesetz nicht auf die Höhe der entstandenen Ausbildungskosten festgelegt. Der Dienstherr ist vielmehr ermächtigt, von einem Erstattungsverlangen ganz abzusehen oder den Betrag zu reduzieren, wenn die Erstattung der Ausbildungskosten eine besondere Härte für den Soldaten bedeuten würde. § 56 Abs. 4 Satz 3 SG verknüpft den gerichtlich überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff der „besonderen Härte“ auf der Tatbestandsebene mit der Ermessensermächtigung auf der Rechtsfolgenseite. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „besonderen Härte“ sich u. a. auf schwerwiegenden Umstände erstreckt, denen sich der Soldat nicht entziehen kann. Zweck der Härtefallregelung ist es, den von den Vorschriften nicht erfassten Ausnahmefällen und Grenzsituationen - den atypischen Fällen - Rechnung tragen zu können. Ebenso ist es in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass auch die Stundung der Forderung unter Einräumung von Ratenzahlung eine zulässige Form des durch das Gesetz vorgesehenen Teilverzichts sein kann (vgl.

BVerwG, Urt. v. 12. März 2020 - 2 C 37.18 -, juris Rn. 13 und Urt. v. 7. April 2022 - 2 C 8.20 -, juris Rn. 14). Gleichwohl sind an die "besondere Härte" im Sinne des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG hohe Anforderungen zu stellen, weil die Vorschrift des § 56 Abs. 4 Satz 1 SG als Regelfall von der Erstattung der vollen Ausbildungskosten ausgeht, sofern der Soldat auf Zeit nicht für die Zeit in der Bundeswehr blieb, zu der er sich ursprünglich verpflichtet hatte (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 27. Oktober 2014 - 5 LA 106/14 -, juris Rn. 10). Liegt hingegen eine besondere Härte vor, ist der Dienstherr zu Ermessenserwägungen über den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf einen Ausgleich der Ausbildungskosten verpflichtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. April 2022 - 2 C 8.20 - juris Rn. 14).

- 22 Die uneingeschränkte Heranziehung zur Kostenerstattung kann als besondere Härte anzusehen sein, wenn der von dem Soldaten durch die militärische Ausbildung erlangte Vorteil für das spätere zivile Berufsleben in einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Missverhältnis zu den durch das Studium oder die Fachausbildung entstandenen Kosten steht (vgl. BayVG, Beschl. v. 7. November 2022 - 6 ZB 22.364 - juris Rn. 7). Ob ein erstattungspflichtiger Vorteil für den ausgeschiedenen Soldaten besteht, bestimmt sich insbesondere danach, ob dieser die erworbenen Spezial- und Fachkenntnisse im zivilen Berufsleben nutzen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. April 1982 - 6 C 3.81 -, juris Rn. 30). Zugleich darf die Erstattung von Ausbildungskosten den ehemaligen Soldaten nicht in eine existenzielle wirtschaftliche Notlage bringen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. April 2017 - 2 C 16.16-, juris Rn. 37 m. w. N.). Eine besondere Härte kann schließlich gegeben sein, wenn ein Missverhältnis der Ausbildungskosten zu den hypothetischen Kosten einer zivilen Ausbildungsstätte vorliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1977 - VI C 105.74 - a. a. O. Rn. 32 f.). Dieser Rechtsprechung trägt die von der Beklagten in Erstattungsfällen herangezogene Allgemeine Regelung A-1344/1, Stand Juli 2023, Ziff. 303 zu Verfahren und Bemessungsgrenzen der Kostenerstattung (ebenso bereits A-1420/21, Stand Dezember 2015, Ziff. 302) Rechnung. Diese war im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsbescheides am 23. November 2023 für die zu diesem Zeitpunkt getroffene Billigkeitsentscheidung heranzuziehen.
- 23 b) Diesen Vorgaben ist die Beklagte mit den angegriffenen Bescheiden in Gestalt des Änderungsbescheides vom 23. November 2023 gerecht geworden. Bereits im Ausgangsbescheid vom 12. Oktober 2018 wurde ausgeführt, dass die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Klägers durch die Rückforderung (damals noch der volle Betrag) nicht anzunehmen sei. Unter Berücksichtigung des angegebenen Nettoeinkommens i. H. v. 2.000,00 € monatlich könne der Kläger ausgehend von einer monatlichen Tilgungsrate von 500 € innerhalb von zweieinhalb Jahren den Rückforderungsbetrag begleichen. Diese Einschätzung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Beklagte hat im Ausgangsbescheid sodann unter dem Gesichtspunkt des Vergleichs mit den Kosten an einer zivilen Universität ausgeführt, dass eine

besondere Härte jedenfalls ausgeschlossen sei, wenn der Erstattungspflichtige die Beendigung des Dienstverhältnisses grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt habe. Unabhängig von der – wohl zu bejahenden – Frage der grundsätzlichen Vergleichbarkeit der Kosten – vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter a – bestehen gegen diese Bewertung ebenfalls keine durchgreifenden Einwände. Es ist aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden, dass die Beklagte insoweit eine nach Verursachungsbeiträgen differenzierende Betrachtungsweise einnimmt und die Entlassung aufgrund eines gegen Dienstpflichten verstoßenden Verhaltens anders beurteilt als die Entlassung aufgrund Wehrdienstverweigerung (ebenso VGH BW, Urte. v. 6. Juli 2016 - 4 S 1492/15 -, juris Rn. 68; vgl. auch OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 18. März 2021 - 10 A 11209/20.OVG - und OVG Hamburg, Beschl. v. 30. Juni 2022 - 5 Bf 352/21.Z -, von der Beklagten im Verfahren vorgelegt). Nicht zu beanstanden ist ferner die weitere Erwägung der Beklagten im Ausgangsbescheid, dass die vom Kläger erworbenen Kenntnisse im Studiengang Betriebswirtschaftslehre von diesem grundsätzlich auch im zivilen Bereich in vielfältiger Weise verwendet werden können: Bei diesen Kenntnissen handelt es sich ersichtlich nicht um lediglich im militärischen Bereich verwertbares Spezialwissen, das im zivilen Berufsleben ohne jeden Nutzen wäre. Dies gilt auch in Ansehung des kurzen Zeitraums des Studiums. Die Beklagte hat gleichwohl zugunsten des Klägers im Rahmen des Änderungsbescheides vom 23. November 2023 als besondere Härte berücksichtigt, dass diesem mangels Studierfähigkeit kein nennenswerter Nutzen aus dem Studium verbleibe, und deshalb die Reduzierung des aufgrund des korrigierten Zeitraums neu berechneten Rückforderungsbetrages i. H. v. 11.725,56 € um 40 % (= 4.690,22 €), abgerundet auf 7.000 €, als angemessen erachtet. Nachdem weitergehende Gesichtspunkte, die einen Härtefall begründen könnten, nicht ersichtlich sind, bestand für die Beklagte kein Anlass, im Rahmen der Ermessensausübung nach § 56 Abs. 4 Satz 3 SG über den im Änderungsbescheid erfolgten Teilverzicht und die Einräumung von Raten i. H. v. 500 € monatlich hinaus von der Erstattung der Ausbildungskosten abzusehen.

- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Sie berücksichtigt, dass die Beklagte den Kläger im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch Änderungsbescheid vom 23. November 2023 in Höhe von rund 50 % klaglos gestellt hat.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des §§ 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung

zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch

Beschluss

Der Streitwert für die zweite Instanz wird bis zum 25. Februar 2025 auf 14.583,66 € und für die Zeit danach auf 7.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG. Sie berücksichtigt die Reduzierung des streitgegenständlichen Rückforderungsbetrags durch den Änderungsbescheid der Beklagten und die im Hinblick darauf mit Beschluss vom 25. Februar 2025 erfolgte Teileinstellung.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch